

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis

vom 4. April 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 7 vom 17. Februar 2012 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration;

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Unternehmen der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle (Spengler-, Dachdecker-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungsbetriebe) sowie für alle in diesen Unternehmen angestellten

qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Anstellungs- und Entlohnungsart, für Unternehmen anderer Branchen und Private, die für Drittpersonen Berufsarbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss ändert den Beschluss vom 18. Mai 2011 und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung dieses Beschlusses durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2013.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. April
2012

Der Präsident des Staats-
rates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler:
Philipp Spörri

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschafts-
departement am 23. Mai 2012

Lohnabkommen

**des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle
des Kantons Wallis.**

In Anwendung von Art.14 Abs.2 des Gesamtarbeitsvertrages der
Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis vom
13. November 2007 sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende
Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1 Reallöhne

**Die effektiven Löhne (Reallöhne) aller Arbeitnehmer im Stundenlohn
(qualifizierte Arbeitnehmer und Hilfsarbeiter) werden ab dem 1. Januar
2012 um Fr. 0.22/Std. erhöht. Für die Arbeitnehmer im Monatslohn
beträgt die Erhöhung Fr. 40.00 (qualifizierte Arbeitnehmer und
Hilfsarbeiter).**

Art. 2 Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Qualifizierte Arbeitnehmer	
- im 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 23.60
- im 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 24.60
- im 3. Jahr nach der Lehre	Fr. 25.60
- im 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 26.60
Hilfsarbeiter	
- Arbeitnehmer, die älter als 20 Jahre alt sind und bis zu 3 Jahre Berufserfahrung haben	Fr. 21.00
- Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	Fr. 22.00

Art. 3 Indexierung
(aufgehoben)

Art. 4 Ausnahmen

**Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann unter bestimmten
Umständen schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als
der unter Art. 2 festgelegte. Dies zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer
seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine
Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Mass erbringt oder aufgrund
einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht erbringen kann.
Die entsprechende Lohnvereinbarung muss der Paritätischen
Berufskommission zur Genehmigung unterbreitet werden.**

Art. 5 Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des
Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des
Kantons Wallis vom 13. November 2007.

Art. 6 Dauer

1. Das Abkommen tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und behält bis zum
31. Mai 2013 Gültigkeit.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 7
Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend um jeweils ein
weiteres Jahr.
3. Bei Kündigung durch einen der vertragschliessenden Verbände bleibt das
vorliegende Abkommen so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über
ein neues Lohnabkommen übereinkommen.

Art. 7 Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per
eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für alle übrigen Verbände unter
Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember
jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2012.

2. Der das Abkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, den 24. Januar 2011

DIE VERTRAGSPARTEIEN

suissetec valais romand

Der Präsident: Y. Roduit

Der Sekretär: P.-A. Burgener

suissetec oberwallis

Der Präsident: D. Pfaffen

Der Sekretär: A. Pfammatter

Association des maîtres ferblantiers-appareilleurs du Bas-Valais (AMFA)

Der Präsident: A. Zuber

Der Sekretär: P.-A. Burgener

Walliser Vereinigung der professionellen Dachdecker (GVCP)

Der Präsident: P. Bovier

Der Sekretär: P.-A. Burgener

Syna – die Gewerkschaft

B. Zufferey

F. Thurre

B. Tissières

P. Roth

J. Tscherrig

P. Vejvara

Unia – die Gewerkschaft

R. Ambrosetti

J. Morard

I. Marraffino

F. Blanc-Kühn

P. Nicolo

S. Aymon
